

Stellungnahme

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Vorbemerkung

Mit diesen Gesetzentwürfen werden die Eckpunkte umgesetzt, auf die sich Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium im Juli 2014 verständigten.

Der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie ist es wichtig, dass diese Eckpunkte auf eine Art und Weise umgesetzt werden, welche die konventionelle Erdgasförderung in Deutschland nicht unnötig beeinträchtigt und die die Erforschung unkonventioneller Lagerstätten in Einklang mit den Bedenken der Wissenschaft und Öffentlichkeit sicher, aber nicht prohibitiv geregelt.

Die Debatte über heimisches Fracking ist in Deutschland von großer politischer und gesellschaftlicher Bedeutung, weil sie viele Menschen interessiert und besorgt. Öffentlichkeit und Aufsichtsbehörden müssen in einem transparenten und beteiligungsorientierten Kommunikationsprozess über Risiken und Voraussetzungen der Sicherheit der neuen Gewinnungsmethoden informiert werden. Dem dienen auch die vorliegenden Gesetzentwürfe.

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie beurteilt Fracking wie die Energiepolitik insgesamt nach dem Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Förderung unkonventioneller Gas- und Ölvorkommen wie Schiefergas, Kohleflözgas oder Ölsände insbesondere in Nordamerika wird im nächsten Jahrzehnt die Weltwirtschaft und damit die deutsche Industrie erheblich beeinflussen. Die Förderung unkonventioneller Gas- und

Ölvorkommen in Deutschland ist im Vergleich dazu von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung. Sie ist allerdings besonders wichtig für die sektorale Entwicklung der deutschen Gas- und Ölförderindustrie und ihrer Zulieferer und damit für die regionale Entwicklung besonders in Niedersachsen.

Die rückläufigen Fördermengen und damit auch die Zukunftsperspektiven der rund 20.000 Beschäftigten dieser Branche beunruhigen. Der Industrie fehlen seit nunmehr rund drei Jahren verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, um konventionelle Erdgasvorkommen weiter zu entwickeln.

Mit 106 Mio. t SKE ist Erdgas nach dem Öl der wichtigste Primärenergieträger in Deutschland. Mit einem Anteil von heute 10 % am Verbrauch leistet die heimische Gasförderung bisher einen wesentlichen Beitrag zur Diversifizierung unserer Energieversorgung – auch angesichts der mehr als angespannten Lage in Russland und der Ukraine. Wir gehen davon aus, dass bei einer verantwortlichen Nutzung der Schiefer- und Kohleflözgas-Lagerstätten dieser Anteil auf etwa 15 %, also dem Stand von 2010, für mehrere Jahrzehnte stabilisiert werden kann. Eine heimische Gasproduktion in Höhe von 15 % repräsentiert einen Verkaufswert von ca. 3 Mrd. Euro p. a.

Ohne Fracking-Maßnahmen wird die Förderung von heimischem Gas noch schneller zurückgehen als ursprünglich angenommen. Um die bestehenden Felder plus zugehörige Folgebohrungen wirtschaftlich eingewinnen zu können, sind weitere Frack-Maßnahmen notwendig. Heute wird bereits rund ein Drittel der heimischen Förderung durch hydraulisch behandelte Bohrungen gewonnen. Die Ausbeutung von vielen heutigen Produktionsfeldern, die nach geltendem Recht betrieben werden, muss auch in Zukunft mit Stimulierung der Lagerstätte möglich bleiben. Sollten diese Maßnahmen nicht weiter durchgeführt werden, ist in wenigen Jahren mit einem drastischen Rückgang der heimischen Gasförderung zu rechnen.

Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie erkennt die Bedeutung einer langfristig sicheren und wirtschaftlichen Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen und Energieträgern an und unterstützt grundsätzlich ihre Förderung. Für eine importunabhängigere und kostengünstigere Gasversorgung der Zukunft müssen

auch unkonventionelle Gasvorkommen in Deutschland aufgesucht und erkundet werden. Ob und wann Fracking-Maßnahmen bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Deutschland möglich werden, hängt aber noch von vielen Voraussetzungen ab.

Die IG BCE fordert kein grundsätzliches Frackingverbot, sondern die wissenschaftliche Begleitung eines weiteren, schrittweisen Vorgehens, die Neubewertung von Risiken bei neuer, besserer Datenlage und nur auf diesen Grundlagen die Fortsetzung der Erkundung.

Dem entspricht der Ansatz der vorgelegten Gesetzentwürfe, die im heutigen Recht fehlende klare Regelungen schaffen, um zu riskante Verfahren zu untersagen und Risiken zu minimieren. Die Referentenentwürfe enthalten deutliche Verschärfungen der bestehenden Rechtslage. Wissenschaftliche Erkundungen unkonventioneller Vorkommen sind auf dieser Grundlage möglich. Wenn so begründetes Vertrauen in die Zuverlässigkeit von rechtlichen ebenso wie technischen Verfahren wächst, ermöglichen die Gesetze grundsätzlich ein weiteres Vorgehen, das der wirtschaftlichen Bedeutung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und den gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnissen gerecht wird.

Zu einzelnen Regelungen:

§ 13 a WHG trägt der Erkenntnis Rechnung, dass der Einsatz wassergefährdender Chemikalien bei Anwendung der Fracking-Technologie zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erhebliche Risiken beinhaltet und mindestens in Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten auszuschließen ist. Er entspricht der Forderung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, dass in solchen Gebieten grundsätzlich nicht gefrackt werden darf.

§ 13 a Abs. 1 und 2 WHG stellen sicher, dass Fracking unkonventioneller Lagerstätten erst genehmigt werden kann, wenn nach mehrjährigen und transparenten Forschungsvorhaben unter Einbeziehung unabhängiger Experten die

nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden ist. Die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie begrüßt diesen Ansatz und spricht sich dafür aus, dass zunächst überlegt wird, welche konkreten Erkenntnisse die Erkundungen letztlich liefern müssen, um die Informations- und Wissensdefizite zu beseitigen und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über mögliche nachfolgende Schritte zu schaffen. Dies soll in einem transparenten und breiten Prozess erfolgen, im Dialog mit allen Beteiligten, den Unternehmen, Behörden, Wissenschaft und den an der Thematik interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG weist die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie darauf hin, dass eine Mindesttiefe von 1000 m von der Fachwelt für ausreichend gehalten wird.

§ 13b Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit dem neuen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben schafft die erforderliche Transparenz darüber, dass Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten nicht mit human- und umwelttoxischen Chemikalien durchgeführt werden.

Der Entwurf des Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen geht über Fragen des Fracking deutlich hinaus und ist insofern verzichtbar. Im Vordergrund der Regulierung von Bergschäden sollte auch für die Erdgasförderung die Einführung von Schlichtungsstellen stehen. Sie haben sich in anderen Bergbaurevieren als geeignetes Instrument zur Klärung von Bergschäden und daraus resultierenden Ersatzansprüchen erwiesen.

Die Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen entspricht der Forderung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, dass bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen ist.